

Bergordnung
für
Elsaß, Sundgau, Breisgau
und Schwarzwald

von

Kaiser
Maximilian I.

22. Mai

1517

Neu aufgenommen

von

Eva Jaschik

Dresden 2022

auf der Grundlage der Bergordnung
Kaiser Maximilian I.

für

Elsaß, Sundgau,

Breisgau und Schwarzwald

vom 22. Mai 1517

in

Schau-ins-Land

Jahresheft

des

Breisgau-Verein

Schau-ins-Land zu Freiburg im Breisgau

14. Jahrgang

Freiburg

1888

Einleitung

Diese Bergordnung wurde am 22. Mai 1517 von *Maximilian I.*, Römisch-deutscher Kaiser und König sowie Erzherzog von *Österreich*, für *Vorderösterreich* erlassen. Genannt wurden der *Elsaß*, *Sundgau*, *Breisgau* und der *Schwarzwald*.

Auf Befehl von *Maximilian I.* hatten *Hans Imer von Gilgenberg* (Regent von *Ensisheim*), *Caspar Haimbl* (Bergmeister in *Hall*), *Paul Aigner* (Bergrichter in *Linz*), *Caspar Därner* (Geschworener in *Schwaz*) und *Bartholomä Vidl* (Berggerichtsschreiber in *Prese (Pergine)*) diese Bergordnung ausgefertigt und ihm am 30. April 1517 übergeben.

Die Bergordnung basiert auf der Bergordnung von *Niederösterreich* vom 5. Januar 1517 sowie der *Annaberger Bergordnung* von 5. Februar 1509.

Durch die enge Verbindung mit Kurfürst *Friedrich III. von Sachsen* (*Friedrich III.* war 1507 Stellvertreter von *Maximilian I.*) hatte *Maximilian I.* auch Zugriff auf die Rechtsvorschriften im sächsischen Bergbau. Dadurch waren auch wichtige Bestandteile der *Annaberger Bergordnung* (z. B. das Erbstollnrecht) in der Bergordnung für *Vorderösterreich* zu finden.

In dieser Bergordnung wurden in 89 Paragrafen die Grundsätze des Bergbaus festgelegt. Von der Erläuterung der Grubenfeldgröße, den Abstand der Gruben untereinander, über das Verleihen von Gruben und die Pflicht, verliehene Gruben zu betreiben, das Vermessen von Durchschlägen bis hin zur Bemessung der Fron (Zehnten).

Geregelt wurden auch die Vorgehensweise beim Feuersetzen, die Rechte und Pflichten des Erbstollens, die Rechte und Pflichten der Bergbeamten sowie die Arbeitszeiten der Bergleute.

Die Feiertage wurden namentlich genannt und die Arbeitszeitregelung an selbigen klar definiert.

Extra aufgeführt wurden die Rechte und Pflichten der Schmiede und der Schmelzhütten, das Recht auf die freie Holznutzung sowie der freie Handel mit allen Bergwerksprodukten und für den Bergbau notwendigen Arbeitsmaterial.

In 20 Artikeln wurden der Ablauf der Gerichtsverfahren bei Streitigkeiten um Grubenanteile oder der Bezahlung geregelt.

Aus der *Annaberger Bergordnung* vom 5. Februar 1509 wurden die Pflicht zur Anlegung eines Gewerkenverzeichnisses sowie die Prozeduren für das Verleihen von Fundgruben und Lehen mit den entsprechenden Verleihfristen übernommen.

Während in den Paragrafen 14 bis 19 die Erbstollenrechte auf Basis der *Annaberger Bergordnung* festgelegt wurden, fanden sich in den Paragrafen 81

bis 85 die Festlegungen nach *österreichischem Recht*. Je nach Verleihsituation wurde das passende Recht angewandt. So gab es für Erbstollen bei der Verleihung von Fundgruben analog *Annaberg* den Neunten, den Stollnhieb und weitere Möglichkeiten der Grubenverleihung durch die Stollngewerken. Auch wurde die Fron klar als Zehnte deklariert.

Beim Bergbau über Stollen im steilen Gebirge kam hingegen österreichisches (Stollen)Recht zur Anwendung, d. h. die Grubenfelder wurden in der Breite, Höhe und Teufe vom Stolln aus benannt.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in *Jahresheft des Breisgau-Verein Schau-ins-Land zu Freiburg im Breisgau* 14. Jahrgang, herausgegeben 1888 in Freiburg im Breisgau.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Wir Maximilian von Gottes gnaden erwölter Römischer Kayser zue allen zeitten mehrer des Reichß, zu Germanien zue Hungern, Dallmatien, Croatien, ꝛ. König, Ertzhertzog zue Österreich, Hertzog zu Burgundi, zue Brabant, vnd Pfaltzgraue ꝛ. bekhennen vnd thuen khundt offentlichen mit diesem brieffe, nachdem sich in vnsern erblichen fürstenthumben vnd landen, Elsas, Sundtgaw, Preyßgaw, und dem Schwartzwaldt, ettliche pergwerkh erzaigen, damit aber daselbs, vnser frohn vnd wechsell gefürdert werd, auch allen vnd jeden vnsern vnderthanen, so in angezaigten bergwerckhen bawen, gleiches recht vnd handthabung, auch die billichkeit erfolge, so haben wir mit zeittigem rath, vnseren räth, vnd ettlicher Vnserer verständigen bergleuthen nach genügsamer beschauw, vnd vnderricht, fürgenommen, vnnd beschlossen, inmaßen wie hernach folgt, dem ist also.

1. Anfänglichlichen wöllen wier, das der vnd ein yeder vnser künftiger berckhrichter, in den obgemelten vnsern fürstenthumben, vnnd landen Elsas, Sundtgaw, Preißgaue vnd dem Schwartzwaldt alle gewerckhen, wie sie genannt sein, so in denselben vier landen bergwerckh pawen wöllen, in glubdt nemen, das sie alles das vor ihm als ierem richter, handeln und klagen, was sich in berckhwerckhshandlung gepüret.

2. Auch ein yeder sein Verweser halten da die Berckhwerkh ligen, der allenthalben vorgericht antwurt gebe, vnd bezalung thuen soll, was die Ordnung harnach begriffen stehet.

3. Vnser berckhrichter soll mit allen Unnsern berckhleuten zue schaffen zue pitten vnd zue ervordern haben, in allen berckhwerckhs sachen auch auf sollichen berckhwerchen, wa noth sein wurd, geschworne zu eruordern und zue

setzen die ihme geloben vnd schwören sollen, yedem gleichs recht zu erkennen, auch dem richter treuw vnd gewertig sein.

4. Unnser berckhrichter soll macht vnd gewailt haben, alle berckhwerckh in den bemelten vier landen zu verleihen, vnd so einer ein gruoben empfach, soll dem richter davon drey greutzer vnd dem berckhgerichtschreiber, vor solchen empfaen ein zue schreiben, ein Creutzer geben. Es soll auch vleissig in ein berckhbuech verfangen werden, vff welchen tag es entpfangen oder verlihen ist.

5. Es soll auch der richter sich befleißten, wann er verleihet, das er nicht zue nahent jn einander verleihet, da mit die pauenden vor schaden verhuert werden; wa einer auch einem in seinen grundt vffschlahen wolt, – das doch all vil möglich ist – verhuert werde, das dann demselben auf seinen grundt nach des berckhrichters vnd seiner geschwornen erkantnus von dem empfaer ein zimlich benuegen gethan werde.

6. Ain yeder, der ein neue schurpff oder grueben auch alte gebeuw empfach vnd eingeschrieben würdt, soll er in vierzehen tagen belögen vnd arbeiten; wa er solches nicht thäte, so mag es der bergrichter einem andern vff sein begehren darleihen.

7. Es soll auch unser berckhrichter alle die grueben, so er leiht, in neun theil außtheilen verschaffen vnd sollen bey einer gruoben neun neuntheil sein, vnnd ein neuntheil zue einem halben neuntheil, ein fuertel, ein halb viertheil und daruber mitgetheilt werden; auch alle gewerckhen derselben grueben mit namen vnd theil in ein rechenbuch geschriben und soll alsdann ein jeder verkhauffer abgethan vnd der kauffer eingeschrieben werden.

8. Wa sich ein grueben verligt, vnd die ein anderer entpfahet vnd eingeschrieben wirdt, so soll nach dem jüngeren empfaern gericht werden, das alt todt vnd ab sein, vnd kein krafft mehr haben.

9. Bringen aber die alten gewerckhen innerhalb vierzehen tagen dar, das sy ir grueben all vierzehen tag ein gantze schicht darinn gearbeitet haben, mit zweyen mannen, den zue glauben vnd zue drawen ist, – hetten sy aber nur einen vnnd möcht einer auß den gewerckhen dar zue mit dem aydt gerecht werden, das sye dermaßen gearbeitet hetten so sollen sie alßdann bey dem alten Paue, vnd lehen gehandthabet werden, vnd der, so das jung lehen empfangen, soll den alten gewerckhen jren schaden ablegen, darein er sye vnbillich gewisen hatt.

10. Wa ein gruoben auff gelaßen würdt soll der berckhrichter daran sein, darmit von den grüben nichts getragen werde, nichts außgenommen, sonder allein, er hab dann aigen zeug, inßlüt, eißen, truckhen schlägel, liechter, sayler, was nit angehengt oder angenaglet ist.

11. Auff einem yeglichen vnsern berckhwerckh, da schächt sein, soll ein fundtgrueben auf dem gang funff lehen maaß haben zue verziehen under sich in ewige tieffe, vnd soll haben zwoe schermb schnier, ain lehen inns hangent, die ein inns ligent, vnd ein yede nachgeende vnd empfangen grueben nach der fundtgrueben soll haben vff dem gang vier lehen, vnd die schermb schnuer jnmaaß wie die fundtgrueben.

12. Es soll auch ein yedes lehen syben claffter berckhmaaß lang sein.

13. Wa alßdann zwo grueben mit durchschlägen auff Klüfft vnd geng zuesamen kommen, so soll alßdann die elter grueben macht und gewalt haben, ir schnuer zuenemmen, uff welche seitten sie will, dem gang nach gar oder eines theils, doch soll keine die ander zu treiben haben, ir maaß für zuebringen, biß die khübel vnd sail eingeworffen hat, alß dann soll allweg die elter jr maaß gegen der jungen nemmen, vnd fürpringen.

14. So ein Erbstollen empfangen würdt vnd ansetzt, ainer Zech oder grueben zue guet fürdernuß zue machen, waßer zue fellen, vndt wider zu pringen, wie das der Grueben zue nutz kombt – so dann der selb Erbstollen jar vnd tag gepawt und kein sambcost gehabt hatt, der soll auch jar vnd tag freyung haben.

15. Undt so er in das gepürg kombt, wölchen grueben er dann wasser fält, die vor erdrunckhen gewesen, oder jr weder pringt, dadurch man varenn vnd große costen leiden hat miessen – alles ohn geuahrlieden zue halten – dieselb grueben soll dem Erbstollen geben, von allen ärtzen, die sye vff denselben örtern haut, darauff waßer, oder wetter noth zwang ist gewesen, den neunten kybl.

16. Wa aber ein grueben nicht ärztzt haut, vnd ir dennocht fuerdernuß wie vorgemelt gepracht würt, soll dem Erbstollen, der neunte pfennig bezalt vnd geben werden; wa aber ein grueben oder mehr wären, das gegen den Erbstollen in strittigkeit käm, so soll auf den anrueffenden theil durch den richter vndt geschworne besichtigung besehen, vmb den handel nach gelegenheit der sachen guetlichen oder rechtlichen zeentscheiden.

17. So aber der erbstollen in anderer grueben gerechtigkeit kombt – wölche grueben dann in iren rechten mit durchschläg, wie recht ist, begreiff, soll der erbstollen mit seinen stöllen durch derselben grueben recht durchauß fahren vnd was er ärtz in seinem durchaußfarenden Stollen haut, soll jme folgen vnd pleiben.

18. Vnnd so der erbstollen durch derselben grueben recht kumbt oder gefahren ist, so mag er seinem frommen wol schaffen, also soll es fuer vnnd fuer mit allen grueben, welche durchläg zue jhme machen, gehalten werden; wo auch ein andere grueben zum erbstollen käme, das es auch dermaßen gehalten werde, alß wann der erbstollen zue einer grueben käme;

19. So dann derselb erbstollen jm selbs oder ainer alten grueben wasser geuelt hett vnd weder gemacht, vndt derselb erbstollen nit weiter pauwen wölt, vndt aber noch ein junge grueben vorhanden were, die auch vor wasser oder wetter nit arbaitten wolt oder möchte, vnd wolt vff der alten grueben stollen sitzen, vnd ir selbs zue guet hinein zue treiben, von wegen waßer oder wetter, vnd fürdernaß, vnd was alß dann die junge grueben der altten daruon zue thuen würde, das soll bey dem richter vnd geschwornen stehn, so viel sye dann dem altten stollen nützt.

20. Wa ein grueben zue der andern durchschläg macht, so soll der zwerche weit sein, das der, so jnn gemacht hat, ein liecht dardurch mag piethen, alß dann mag er den andern beschreyen. Es soll aber der durchschlag vnuersehrt pleiben, das da weder versetzen, rauchen oder werffen sollen, bey straff des schwären wandels; sondern vff anrueffen soll der durchschlag durch den richter vnd geschwornen besichtigt werden vnd ein yede parthey drei claffter hindan vom durchschlag geschafft werden. Und wölcher alßdann vmb recht anruefft, soll im der richter ein rechtstag setzen jnner dreyen tagen vnd nicht lenger verziehen; vndt so alßdann ein vrthel gefelt, der sich ein theil beschwerdt, vnd der so die vrthel hat behalten, sorg tregt, der ander mög jm sein ertz außhawen, alßdann mag er solch ertz verlegen biß zue außtragender Sachen, vnd albo vil der Schiner mitt dem zewg erlangt, soll jm nach jnnhalt der Urthel pleiben, hergegen soll er die somcöst bezahlen.

21. Wa die aißenen pflöckh oder pinmarch fuerzuepringen erkant werden, die sollen durch clagenden theil rechten vnd herten, die sye mit jeren costen erbawt haben; hingegen [sollen] dem durchschlager zögen durch den geschwornen scheiner gepracht werden; alßdann soll der schiner ziehen, biß er anstath.

22. So ein grueben gegen der anderen ein aysen fürspringt, es sey vff stollen oder schacht rechten, guetlichen oder mitt recht, das alßdann yeder grueben jer stollen furth, fürdernaß vnd vorpaw pleiben, vnd auch der alten vnd jungen so lang, biß eine der andern ir vorpaw abpanwt.

23. Wa der perckhrichter auß ehehaffter noth zwo grueben von beßer fürdernaß wegen zuesamenschlagen welt, das soll allwegen mit rath der geschwornen geschehen; wa auch eine der andern mitt wasser fellen vnd fürdernaß zue machen zuehilff kommen möcht, dasselb auch beschäch; doch nach erkantnus des berckhrichters, vnd geschwornen guet bedunckhen.

24. Wa irrung oder vmb recht würdt angerueffen vnd solches gehalten wurde, soll dem berckhrichter und gerichtschreiber, auch geschwornen, jre schichten, vnd tagsatzung, von dem anrueffenden theil bezalt werden, namblich dem berckhrichter achzehen kreutzer, vnd geschwornen, vnd dem berckhgerichtschreiber zwölff creutzer.

25. So offft man des berckhrichters, geschwornen oder berckhschreibers am berckh begerth, es sey vmb frävel, durchschläg oder verding, soll jnnen jr vorbestimpter lohn gegeben werden.

26. Wann ein recht gesetzt oder gehalten würt, vnd sich ein parthey eines oder mehr an den Rechtssitzern beschwert, es were auß freundschaftt oder ander einicherlei vrsachen, soll der richter sampt den geschwornen rath haben, ob ursach genueg sey, vff des beschwerenden, auch uff des anrueffenden gegentheils verantwortung davon auffzuestehen, vnd einem andern nider zuesitzen verschaffen.

27. So ein vrthel gefallen ist in berckhwerckssachen und der ein theil sich beschwert, so mag er die dingen oder appellieren jn vnser Landtvogtey vnd Regiment gen Ensisheim, vnd so sollche appellation vnnserm Regiment fürkommen, sollen sie vor andern händeln das fürnehmen, dardurch die berckhwerckh nicht beschwert auch vnser fron und wächsel gefürdert werde.

28. Ob aber einer appellierte vmb fürderung halben der andern grueben vnndt das gedingt nicht verfertigt, der soll verfallen sein umb zweyhundert gulden vnd soll das ein vnns vmb peen vnd pueß zuestehen, vnd das ander dem so er jin vnpillich kosten gewißen hatt.

29. Wa Schwartzwäldt vorhanden weren, die vns zuegehören, da soll vnnser perckhrichter sein vleißig uffsehen haben, das niemandt darinn verhaw, verhackh, verreit, schlag oder prenn; wa aber einer oder mehr solliches vberfuehren, sollen sye darumben vom richter gestrafft werden, als vff ein stamm als vff ein gulden reinisch. (Am linken Rand von 2. Hand: Ordnung der Schwarzwäldt)

30. Unndt sollche wäldt soll der berckhrichter den berckhherrn vnd schmeltzherrn verleihen zum berckhwerckh vnd hutwerckh, es seye zue holtz oder kohlen; doch das es nicht zue jung verhackt werde; sol innen auch anzaigen, wieviel er einem verleicht, vnd das in ein buech schreiben; wa aber einer überflüßig verhackht, das es verfaulet, sol auch darumb gestrafft werden.

31. Wa wir aber an den ortten, da die berckhwerckh seindt, kain aigen wäldt oder holtz hetten, vnd man holtz zuem berckhwerckh nottürfftig were, so soll man denselben durch einen vogt mitsampt dem berckhrichter vnd seinen geschwornen ain ortt auß zeigen, auch dafür erkennen, was man dafür im zimblischen geben vnd bezalen soll.

32. Soll sich auch niemandt vnderstehen eines hüttenschlages, schmidt-schlages oder kohlstatt, sonder vorhin zuem berckhrichter gehn, jm solliches anzaigen, alß dann soll der richter die ortt oder enndt aigentlich besichtigen vnnd beschauwen; wa ein gelegen endt were, soll jms der Richter leyhen, wie solliches berckhwerckhs recht ist. (nachträglich eingefügt: Kainem solle schaden zugefiagt werden.)

33. Wa man mit einer grueben, huttenschmidt, schläg oder kholplätz einem an seinen gründen, wie die genant sein, schaden thät, soll der berckhrichter vndt ein vogt yeder theyl zween mann nemmen vnd die endt besichtigen vndt was die erkennen, das soll jm der den schaden gethan hatt abtragen vnd bezalen, treuwlich vnd ungevarlich.

34. Vnser berckhrichter mit sampt den geschwornen sollen ein kholmaaß fürnemmen vnd verordnen, darmit das gleichmäßiger geben werde vnd kein beschwerdt beschehe in den schmelzhütten oder schmiden, weder schmelzherrn, noch arбайtern, treuwlich vnd vngeverdt.

35. Es soll auch einem yeden gewerckhen vnd arбайter weg vnd steeg zue den grueben, hütten, wälden, vnd kolstetten verguntt werden zue machen, doch mitt vorbehaltung, wenn man schaden thuet, den nach erkantnus der richter vnd geschwornen abzuetragen.

36. Es soll auch vnser berckhrichter vff vnsern berckhwerckhen ein gleichen kübel machen lassen, den mit dem österreichischen schilt bezeichnen, vndt wa noth sein will, soll er einen halben kübel auch machen lassen, jemaßen wie der gantz bezaichnet; das auch der berckhrichter daran seye, das einem yeden sein trewlich maaß werde.

37. Wa ein grueben ärtzt tait, es seye vff herrn arбайt oder lehenschafft, da soll der berckhrichter allweg mitt und bey sein; darvon soll jhm durch sein vleißig zusehen von dem, der da theilt, für sein theil maal sechs creutzer geben werden; er soll auch allwegen sein vleißig auffsehen haben, darmit guet schaidtwerckh gemacht werde.

38. Es soll auch allweg zweyerlei oder dreyerlei ärtzt nach willen vnd geuallen der gewerckhen, auch schmelzherrn gemacht, dasselbig treuwlichen geschaiden, auch das die handtstein nit geuarlichen vom berg getragen werden.

39. Vnd von allen ärtzen, so getheilt werden, soll vns der zehendt kübel oder der zehendt Centner zue fron gefallen, auch durch vnsern richter eingezogen vndt vnß verraitt werden, außgenommen, was man in den halden macht, soll frey sein.

40. Alles sylber, so gemacht, es sey wenig oder viel, das soll gebrennt werden, vnd darnach durch vnsern berckhrichter gewegen, auch mit vnserm gewöhnlichen zaichen oder schilt gezaichnet werden, wie viel ein yedes marckh loth oder quintat habe.

41. Es soll vns auch von einer yeden marckh sylber zwentzig creutzer wächselgelt geben vnd durch vnsern richter eingezogen vndt verraitt werden.

42. Wir wöllen vff die vier vordern Landt einen perckhgerichtschreiber auffnehmen, darmitt derselb bey dem berckhrichter wonet, mitt ime handelt, auch alle fron vnd wächsel auffschreib vnd was dem berckhwerckh noth sein will.

43. Es soll auch der berckhrichter ainen fronbotten, den man nent weybel, ainen wahrhaftigen berichten gesellen vfnemen, vnd als oft gericht gehalten würdt, sol ihm sechs creutzer davon zuestehn, vnd so er einen erfordert, so nahendt bey hauß ist, soll ihm ein creutzer; so er aber einen überlandt erfordert, soll ihm von der meyl vier creutzer geben werden; wa er auch einen in gefencknus inlegt, vnd den wider außlath, soll ihm von demselben für sein muehe sechs creutzer zuestehn vnd gegeben werden.

44. So der fronbott von einem den lohn empfalet, es sey zuverleghen oder fuerzuefordern, nichzit außgenommen, vnd so er söumig were, vnd nicht außrichtet, soll er dem andern, was er des schaden genommen, abtragen vnd bezahlen, darvon er seinen lohn empfangen hat.

45. Ein yeglicher huetmann, so bey einer grueben zue gelegt wurdt, soll dem berckhrichter geloben vnd schwören, das er den gewerckhen vnd der grueben nutz fürdern vnd schaden wenden, treuwlichen vnd ohn gevärde; es soll auch sölichem huetmann nach gelegenheit vnd gestaltt der beuw oder arbeit ein lohn gerechnet vnd eingelegt werden.

46. Vnndt soll einem heuwer acht schilling vnnd einem truchenleuffer vnd hespler sechs schilling ein wuchen gerechnet werden; yhedoch nach gestaltt der sach vnndt arbeit; doch so soll der huetmann sein getreuw uffsehen haben, ob man einem mehr oder weniger seiner arbeit nach einzulegen schuldig ist.

47. Wa in einer wochen zween feyertag sein, soll der ein auffgehebt werden; so aber nur ein feyrtag ist, soll er nit aufgehebt werden; es sollen auch zue weyhenachten, Ostern, Pffingstag halb wochen gemacht werden; es sollen auch halbe schichten vf den abent der vier vnser lieben frawentag, all zwölffpotentäg vnd pannen feyrtagen gehalten werden.

48. Yeglicher arbeiter soll vff dem ort, darauff er arbeit, jn der grueben völliglichen acht stundt stehn; am morgen soll angefahren werden vmb syben vhr vnd vmb eylffen wider vß; vnd nachmittage vmb ein vhr vnd vmb fünffe die rechtschicht auß zuefahren; also soll es auff der nacht schicht jnnmaßen wie auff der tagschicht gehalten werden.

49. Wa ein arbeiter nit zum einfahren kompt, soll er heimgeschaffen werden; wa ers aber zue mehr-mahlen thet, so soll er gar von der arbeit abgelegt sein; wa auch einer vnabgelegt von der grueben fuer, dem soll bey der nächsten grueben nicht verguntt oder zuegelegt werden ohn wißen vnd willen vnser berckhrichters.

50. Es soll auch keiner ohn wißen vnd willen des berckrichters jn kein grueben, gepeuw noch halden nit fahren oder sitzen bey der straff, auch bey keiner grüben klufft oder geng versetzen oder verstürzten.

51. Wir wöllen vnd gepiethen auch, das kein huetmann noch arbaiter kein vnschlitt oder liecht vom berg trag, würdt aber einer oder mehr darüber begriffen, so soll er vom richter darumb gestrafft werden.

52. Das ein yede grueben der andern warten soll mit dem brandt oder feur von St. Michaelstag biß vff Sanct Georgentag, also das keiner den prant soll anzünden, biß sich tag vnd nacht scheidt vnd darnach von Sanct Georgentag bis widerumb vff Sanct Michaelstag, soll man den prandt zue rechter schicht anzünden.

53. Es soll auch ein grueben der andern solche anzündung zu wißen thuen; wa das nicht beschehe, was dann schadens daraus erwuchs, das sich befundt, soll derselb huetmann, geding oder lehenhewer, so das verschwig vnd der andern grueben nicht ansagt, abtragen vnd bezalen, ohn cosst oder endtgeldtnuß seiner gewerckhen, vnd soll vom richter darzue gestrafft werden; doch soll das prennen, soviel das möglich ist, verpant werden.

54. Einem yeglichen schmit, so in einer grueben arbeitet oder schmidet, dem soll man von hundert ortern gestählet vnd gespitzt ein ort eines gulden oder fünffzehen creutzer darvon geben vnd bezalen; wa er aber gevärlichen weiche örter macht, soll jm abgezogen werden.

55. Man soll bey allen grueben zue sechs wochen rechnen vnd bezahlen, vnd soll die rechnung beschehen, wa es den gewerckhen vnd berckhwerckhen gelegen will sein, vnd soll ein yeder gewerck, er sey jnner oder außeralb landts seinen verweser halten an den ortten da raittung beschicht, vnd die berckhwerckh ligen.

56. Es soll auch in alten vnd neuwen gepauwen der mehrertheil gewerckhen jn der raittung, auch jn allem fürnemmen, so der grueben nutz vnd guet ist, vorgehn vnd gewalt haben.

57. Welcher gewerckh nit bezalung thet, so soll dem arbeiter durch den richter auf die theil zu clagen vergundt werden vnd so der arbeiter clagt, soll er solche clag durch den fronbotten dem gewerckhen oder verweser zue wissen lassen thuen.

58. Ob aber der gewerckh oder verweser nicht im landt were, soll der fronbott dem huetmann solche clag verkunden; alßdann soll es der huetmann dem gewerckhen vff sein costen zue wissen thuen, vnd so dem clagenden in vierzehen tagen nicht gelegt würdt, mag im der arbeiter durch den richter den theil

lassen einantworten vnd so jm die theil ingeantwortet sein, soll der gewerckh noch drey tag lossung haben.

59. Vndt soll dem richter vom inantwortten drey creutzer vnd dem gerichtschreiber von der clag vnd einantwortung, yedem ein creutzer, und dem fronbotten sein vorbestimpten lon verfolgen.

60. Ob aber einer nit klagen wollt oder die theil nit guet weren, so mag er seinen schuldner für den richter vordern lassen, den richter anrueffen, mit jme zu verschaffen, darmit er ine seiner schulden bezahl; so soll der richter mitt jme schaffen, den arbeiter in vierzehn tagen zu bezalen vnd benuegig zue machen bey der bueß.

61. Vndt so er ihm pfandt legt, soll der richter ein oder zwen geschwornen zue ihme erfordern vnd das schätzen lassen, was er wol werth ist; vndt daran soll dan der dritt pfenning herabgehn; wa er aber jn den vierzehen tagen nicht leget, soll der richter dem arbeiter vergonnen, dem, so ihm schuldig ist, pfandt vnd pfenning außzuetragen, so lang vnd viel, biß er bezalt wurd, hauptsach mit sampt dem schaden; er soll auch durch den richter vmb sein anloben gestrafft werden.

62. Es soll auch unnter perckhrichter an keinem pannen feyrtag keinem vergonnen noch gestatten, zue clagen, für zuefordern, auch niemandt nichts einantwortten; wa aber einer wanderfertig were, der soll auff sein anrueffen jnner drey tagen bezalt werden, mit pfandt oder pfenning, wie obsteht.

63. Wir wöllen auch, das vnnser berckhrichter auf allen vnnsern berckhwerckhen zue allen Quattembern vf vnnsern costen ein gemein berckhgericht halte, vndt soll allweg sollich berckhrecht vorhien vierzehen tag berueffen werden, vff welchen tag er solliches halten will.

64. Vndt ein yeder cleger soll jn gemeinen berckhrechten für sein clag zwölff creutzer jnns recht legen; dasselbig gelt soll der richter mit den geschwornen theilen, vnd welcher ein urthel begehrt inzueschreiben jn gemeinen berckhrechten, soll dem berckhschreiber davon drey Creutzer geben.

65. Wa einer vor dem berckhrichter khundtschaft stellen wolt, darbey dann uf das wenigist drei geschwornen sein sollen, der soll in das recht legen acht vnd viertzig creutzer; darvon soll dem berckhrichter vnd berckhschreiber yedem zwölff creutzer, den geschwornen vnd dem fronbotten sechs creutzer zue stehen; wa aber der geschwornen mehr weren, soll [man] jnen dannocht nicht mehr dann achtzehen creutzer verfolgen, vnd die vndereinander theilen.

66. So einer verlegen will soll jm der richter vergunnen; ist die summa vnder zween gulden, soll er dem berckhrichter verleg – gelt sechs creutzer, dem berckhschreiber zue schreiben ein creutzer, vnd dem fronbotten sein lohn wie

vorsteht. Ist es aber über zween gulden soll dem berckhrichter zwölff creutzer, vnd dem berckhschreiber vnd fronbotten, wie vorgemelt.

67. Vnndt das verlegt gelt oder guet soll bey dem es verlegt ist stillstehen, biß auff das nechst berckhgericht; will aber der verleger darauf nicht verziehen, mag er vmb seinen pfennig vmb ein gefrumbtes recht anruefen, vnd wölcher vnrecht befunden wurt, soll den andern costen vnd schaden ablegen.

68. Wa zween oder drey ein gelt verlegten, so soll lidelohn vor menniglichem vorgehn; darnach vnnschlitt, eissen, costgelt miteinander in ein gradt stehen; welcher darinn der älter verleger ist, soll dem andern auch vorgehn.

69. Vnndt wa alß dann einer so berckhwerckh baut, ainem arbeiter derselben grueben war hett geben, der soll vor wirten vnd vor andern, die auch war hetten geben vndt keinen theyl bei der grueben hetten, die in einem gradt gleichmäßig wären, so soll allweg der erst verleger vor dem andern vorgehn, vnd mit vrtheil zuegelassen werden.

70. Ein yeglicher soll einen fürnemen vor dem richter, darunder einer vnnderworffen ist, die berckhherrn, schmeltzherrn, ertzknappen, kohler vnd holtzknecht, dieselben vmb schuldt, frävel und schaden vnndt all erbar sachen vor dem berckhrichter zue handeln; hett aber einer oder mehr zue denen zue sprechen, soll er jn vor seinem richter fürnemen vnd gestrafft werden.

71. Der berckhrichter soll mitt der abgestorbenen ärtzknappen, kohler, holtzknecht vndt berckhwerckhs verwandten, wittiben, khindern haab vnd guet zue handeln gewalt haben, wie jm leben die begehrt haben zue inventieren vnd voneinander zu entrichten.

72. Kein herr, pfleger oder landtrichter sollen den ertzknappen, holtzknechten, kolern vnd schmältzern jn den gerichtten irer verwesung, da die berckhwerckh anders sein, die Selhäuser so lang sie inen zuegehören, vmb schuldt nicht feil fueren, an die stangen henckhen, noch verganten lassen, außgenommen vmb zinß oder välligkeit, so ein grundherr da zuesuechen hat; derselb möcht, wie das landrecht ist, darzue suechen.

73. Wa vnser berckhrichter geschwornen oder fronbotten in vnserm nammen handtanlegen, soll sich keiner bey leib vnd guet des gerichtz nicht setzen noch weren; auch so die gedachten ambtleuth frid pieten, wer denselben bricht vnd nit halten wurde, soll des schweren wandels verfallen sein, es soll auch ein yeder der jm berckhwerckh verwant, frid zue bietten haben; auch dem richter beystandt thuen.

74. Vnnd welcher dem richter anlobt, es sey jnner oder außershalb des Gerichttzhauß, vnd dasselbig nicht haltt; auch alle die, so muetwillen vnd freveln anfahen vnd dem berckhrichter vnderworffen sein, sollen durch vnsern berck-

richter nach erkantnus der geschwornen gestrafft werden vnd vnnß die verraiten; vermeint aber einer, daz er beschwert werde, mag er jm vmb seinen pfenning ein urthl ergehen lassen.

75. Es soll auch jn vnnsern beruerten landen sylber, kupffer, bley, ertz, unnschlitt, ysen, stahel, kol vnd holtz alles zollfrey gelassen werden, es sey von der grueben zue der hütten, oder anderhalb in vnnsern lannden zue fueren.
(Am linken Rand von 2. Hand: Alles soll zolfrei sein)

76. Wenn ein berckhman, gewerckh, verweser oder arbaiter an den perck gehen will seinen gschäfften nach, hatt er fürstliche freyung, wie ander vnnsere perckhleuth, vnd wer da gewaltige handt anlegt, herr oder verweser, behalten wuer vns vor, den schwerlichen nach ungnaden zue straffen.

77. Deßgleichen sollen vnnsere perckhleuth, knappen, schmeltzer, ein yeglicher vmb redliche ehrliche sachen, bey der grueben am perckh vnd jn der schmeltz hütten freyung haben; wer frevelich darwider handelt, soll darumb gestrafft werden.

78. Wir wöllen ein frey perckhwerckh berueffen vnd haltten, wie in vnsern andern löblichen hauß Öesterreich gebraucht vnd gehandelt wurt, also das yederman handeln, handtieren, schenckhen, treyben, vnd tragen mag, was mit Gott vnd mit ehren zuegath; darinn werden außgenommen huetleuth, arbeiter vndt andere verpflichte, die mit dem perckhwerckh handeln vndt dem vnderworffen sein.

79. Unser berckhrichter, auch alle vnnsere ambleuth, so von Kay. Mt. provision haben, sollen an den ortten vnd perckhwerckhen, da sie ambleuth sein, kein perckhwerckh bauwen oder ander handtierung treiben, sonder dem perckhwerckh anhangen vndt sich irer provision benügen.

80. Ein yeder berckhmann soll wunn vnd wayd geniessen vndt sich auß der gemeindt beholtzen, aber keins verkauffen; vndt welcher vieh hat, soll er männiglich gueter ohn schaden halten; doch soll er hueterlohn vnd andere gepürlichkeit helfen tragen.

81. Vnndt die stollen sollen haben seygermaß zwischen fürst, vndt sollen vier lachter im seyger vndt fuerer in's ewige gehen; vnd wa dieselben mit offenen durchschlägen vff clufft vnd gäng zuesamen komen, so soll allweg der älter [sein] maaß, es sey schacht oder stollen, fürpringen, doch das der alten vndt jungen grueben allweg ir stollen fert vndt fürdernuß pleib.

82. So ein schacht mit seinem paw zue einer grueben kompt, die da stollrecht vndt seygermaß hat, vnd so der schacht jünger ist, so soll die grueben die stollrecht hatt, den schacht mit seinem maaß lassen durchsinkhen, doch das er nit weyter vmb sich greiff, als wie er am tag angefangen ist, vndt weiter nicht auß

hauwen. So aber der schach jm selben ärtz hauwt, so er durchfärth, soll jm pleiben, vndt so er auß des stollen maaß kompt, mag er seinen nutz schaffen.

83. Wa aber ein schacht zue einer grueben käm, die stollenrecht hat vndt dieselb jünger were, so soll der schacht dieselb jung grueben mit jrem stollen durch jr maaß, so sye vnder sich hatt, durpauwen vnd fahren lassen mit jrem stollen hoch vnd weith, wie sie dann jren stollen am tag empfangen hatt; vnd wa dieselb grueben mit jrem durchfahren jm schacht ärtz hauwt, soll ir pleiben; vnd so sy aus des schachtz maaß kompt, mag sy auch jren nutz schaffen.

84. So aber ein grueben, die stollrecht hat, zue einer kompt, die schachtrecht hatt, sy sey jünger oder älter als der schacht – so soll mit den stollen gegen den schachten alß mit den schachten gegen den stollen, allermaaßen gehalten werden, wie vorsteht vndt das soll als oft eine zue der andern kombt der maaßen fuer gehalten werden.

85. So ein schacht an wasser oder wetter nothzwang hett vnd ein stollen hinzuekäm, der wasser fellet oder jr wetter brächt, so soll es dermaßen gehalten werden, wie vormahls mit dem erbstollen lauter begriffen ist, außgenommen, das sie nit wie der erbstollen freyung haben sollen.

86. Wir wöllen auch hienfüero, wa eins oder mehr berckhwerckh vfferstehn wurden, das vnnser berckhrichter niemandt nichts leyhe, sonnder voran dieselben endt mit sampt den geschwornen besichtige vndt stollrecht leih, soviel am berg sein mag; wa aber das pürg nicht hoch were, so mag er alsdann schachtrecht verleihen vnd sich der maaß gebrauchen, wie die vorbegriffen sein.

87. Wier wöllen auch mittler zeit ein schmelzhütten pauwen, darzue einen schmelzter verordnen, auch einen ertzkäuffer, der da ertz kaufft von denen, so selb nit schmelzen wollen oder können, vmb ein zimblich gelt, des daßselbig ertz werth ist, das vnnserm perckhwerckh zue guetem vffnemen komen mag.

88. Es soll auch vnser perckhrichter solliche erfindung vnnndt ordnung beyhanden halten, vnd so oft einer derselben begehrt zue hören, so soll es jme vergunt werden; desgleichen urthail, verträg, verfahren, vnd andere gerichtshandlung; er mag auch solliche erfindung einem vmb seinen pfenning vergunnen abzueschreiben, doch das es durch den perckhgerichtschreiber beschehe, darmit sich ein yeder wisse darnach zue richten.

89. Vff das empfehlen wier vnnserm getrewen Martin Valant, vnnserm gegenwürtigen vndt einem yeden vnnsern berckhrichter in gemeldt vnnsern Landen Elsäs, Suntgaw, Preißgaw vndt dem Schwartzwaldt, das sye bey allen vndt yeden schmelzern, gewerckhen gemeiner gesellschaft vndt wer denselben vnnsern perckhwerckhen verwant ist, daran vnd darob seyen, darmit der angezeigten vnnserer ordnung in allen vnnndt yeden artickhuln gelebt vndt nachgegangen vnd darwider nicht gethan werde, sye auch selbs kein anders thuen vnd

darwider nicht fürnemen oder handeln, bey schwerer vnserer vngnadt vnd straff, zuevermeiden. Das ist auch vnser will vndt ernstlich maynung.

90. Wier behalten vnns auch vns, vnnsern erben vndt nachkommen bevor, solliches alles zue mehren, mindern, zue verendern oder gar abzuethuen, nach vnnsrem willen, notturfft vnndt gefallen, auch vnns in ander weg an vnnsren fürstlichen Oberkheitt vnd Gerechtigkheitt vnvergriffen, treuwlich vndt vngeverd. Mit urkhundt dißes briefes. geben zue Innsbruekh am zwey vnd zweintzigisten tag May nach Christi vnnsers lieben herrn gepurth, taußent, fünffhundert. vndt jn dem Sybenzehenden, vnnsrer Reich des Römischen jm zwey vndt dreyßigisten, vndt des Ungarischen jm acht vnd zweintzigisten Jahren.

Nach einer Abschrift, welche durch den Kaiserlichen Notar Fincht, zu Freyburg im Preißgau beglaubigt war und den 15ten August 1693 ausgestellt ist. Einzelne sinnentstellende Schreibfehler wurden, so weit thunlich, auf Grund einer Vergleichung mit der Freiburger Handschrift durch den Archivar Poinسیون beseitigt und der Text, wo zum Verständniß nöthig, verbessert.

Wortklärung und verwendete Maße

an die stangen hencken	öffentlicher Anschlag
Ort	Spitze am Bergeisen
pannen Feiertag	angeordnete Feiertage oder vorabend eines Feiertages
pinmarch	Grenzmarke
Selhäuser	Huthäuser
schermb schnier	Markscheideschnur
vier vnnsrer lieben frawentag	Maria Verkündung (25. März)
	Maria Himmelfahrt (15. August)
	Maria Geburt (8. September)
	Maria Empfängnis (8. Dezember)
wittiben	Witwen
wunn vnd wayd	Weiderecht für das Vieh
zwölffpottentäg	Zwölfbotentag 15. Juli
zwerche	quer, kleine Strecke
Bergklafter	1,783 m
ein Gulden	60 Kreuzer
ein Kreuzer	4 Pfennige = 8 Heller
Ort eines Guldens	ein Viertel Gulden